



Informationen zur Gehölzpflege in der freien Natur

nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz

Ganzjähriges Beseitigungsverbot
(dauerhaftes Entfernen von Gehölzen)
gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr 1 BayNatSchG



von Feldgehölzen, Gehölzgruppen und Hecken

Ausnahme auf Antrag ist möglich, wenn Ausgleich erbracht werden kann oder wenn überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt

Diese Verbote gelten nicht für nachhaltige Nutzung und Pflege

- **vom 1. Oktober bis 28. Februar**
Ordnungsgemäße Nutzung und Pflege =
Abschnittsweise auf den Stock setzen in großen
Abständen + Einzelstammentnahme unter
Erhaltung des Gehölzbestandes
- für ganzjährig schonende Form- und
Pflugeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses
bis zu einem Meter
- zur Verkehrssicherung an Straßen und Gewässern
– nur für akute Eingriffe, wenn Schnitt nicht zu
anderer Zeit erfolgen kann

Daneben gelten die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):



Bei **allen Gehölzschnittarbeiten oder Baumfällungen**, egal ob **in der freien Natur, im eigenen Garten oder auf öffentlichen Grünflächen**, dürfen keine geschützte Tierarten, wie z.B. brütende Vögel erheblich beeinträchtigt werden.

- Vor einem Pflugeschnitt einer **Hecke** muss durch vorheriges Überprüfen sichergestellt sein, dass kein Vogelnest mit Eiern oder Jungvögeln freigeschnitten oder gar zerstört wird.
- Ein **Baum** darf nicht gefällt oder verändert werden, solange ein Vogel darin brütet. Die Brutzeit fällt in der Regel in den Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli. Wenn sich in einem Baum Höhlen befinden, die von Fledermäusen, Höhlenbrütern oder anderen geschützten Arten bewohnt werden, muss dieser Lebensraum erhalten werden.